

## **Fahrten zur Uni und Werbungskosten**

### ***Urteile in einem Satz***

Fahrtkosten im Rahmen einer Ausbildung hat der Bundesfinanzhof (BFH) bisher behandelt wie die Ausgaben Berufstätiger für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz: Sie konnten nur eingeschränkt — in Höhe der Entfernungspauschale (30 Cent pro km) — als Werbungskosten vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden; Bildungseinrichtungen, an denen der/die Steuerpflichtige in Vollzeit ausgebildet wurde, galten dabei als "regelmäßige Arbeitsstätte"; das hat der BFH jetzt korrigiert,

weil eine Ausbildung "nicht auf Dauer angelegt" ist, auch wenn sie vorübergehend die volle Arbeitszeit in Anspruch nimmt; künftig sind Fahrtkosten für ein Studium oder andere Bildungsmaßnahmen in voller Höhe steuerlich absetzbar.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/fahrten-zur-uni-und-werbungskosten>